

Satzung des Haselünner Sportvereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Haselünner Sportverein von 1920 e.V.“ –im Folgenden Verein genannt - und hat seinen Sitz in Haselünne. Er ist unter der Nummer VR 120087 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2

Zweck und Grundsätze des Vereins

Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung auf Breitensportlicher Grundlage. Dazu gehören auch die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.

Er fördert ebenfalls durch die Sportarten und die Gemeinschaftspflege die Entwicklung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Sportfachverbände, die dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossen sind. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehende Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen,

soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein(e) Abteilungsleiter(in) vor, der (die) alle mit der betriebenen Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung regelt.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Vereinsbeitrag wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt bis 30. Juni den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt ab 01. Juli den halben Jahresbeitrag.

Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 8

Ehrevorsitz, Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrevorsitzenden/ zur Ehrevorsitzende ernannt werden. Zur gleichen Zeit kann der Verein nur einen Ehrevorsitzenden/ eine Ehrevorsitzende haben.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrevorsitzender/ Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie

ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Bei Austritt aus dem Verein muss die Mitgliedschaft schriftlich einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c. wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere wenn es gegen die geschriebenen wie ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vorstandes oder von dem/ der Leiter/-in einer Fachabteilung schriftlich gestellt werden und ist zu begründen.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit eingeschriebenem Brief mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zu erklären.

Gegen den Ausschließungsantrag steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen. Es obliegt der Entscheidung des Vorstandes das betroffene Mitglied zu hören.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen.
- a. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Fachabteilungen auszuüben;
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, soweit auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich die Organe des Vereins bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Erweiterte Vorstand – Vorstand und Abteilungsleiter;

- d. die Abteilungsleiter;
- e. die Ausschüsse;
- f. das Schiedsgericht.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§13

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jährlich zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben zum Jahresanfang zusammen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt für den Kreis Emsland (Stand 2020: Meppener Tagespost), sowie der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung wird ebenfalls über die Homepage an die Mitglieder bekanntgegeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen oder mindestens 50% der volljährigen Mitglieder stellen einen schriftlichen, begründeten Antrag.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende.

Die Wahl zum Amt des/ der 1. Vorsitzenden führt ein von der Hauptversammlung gewählter Wahlleiter / gewählte Wahlleiterin durch.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern;
- c. Ernennung des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
- d. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;

- e. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung.

§ 15

Tagesordnung der Hauptversammlung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- b. Feststellung der Stimmberechtigten;
- a. c. Rechenschaftsberichte des/ der Vorsitzenden, des Kassenwirts/ der Kassenwartin sowie der Kassenprüfer;
- c. Beschlussfassung über die Entlastung;
- d. Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e. Neuwahlen;
- f. besondere Anträge/ Verschiedenes.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden;
- c. dem Kassenwart/ der Kassenwartin;
- d. dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin;
- e. bis zu fünf Beisitzern/ Beisitzerinnen ohne Geschäftsbereich. Die zu wählende Anzahl wird vor der Wahl vom Vorstand bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/ die Kassenwartin und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin.

Der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Eine Personalunion ist unzulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/ der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt einem anderen geeignet erscheinenden Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung zu übertragen.

§ 18

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der/ die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er/ sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Vereinsorgane, ausgenommen des Schiedsgerichts. Er/ sie unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und alle Schriftstücke von wesentlicher Bedeutung.

Dem Kassenwart/ der Kassenwartin obliegt die Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten (Einzahlung der Mitgliedsbeiträge, Bezahlung der Rechnungen etc.), die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/ sie hat der Hauptversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist. Der Kassenwart/ die Kassenwartin ist berechtigt über Barkasse und Vereinskonto selbstständig zu verfügen.

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/ der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/ sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/ sie zu unterschreiben hat.

Den Beisitzern/ Beisitzerinnen können vom Vorstand Aufgaben zur Bearbeitung nach Weisungen des Vorstandes übertragen werden.

§ 19

Ehrenamtsvergütung

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26.a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 20

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern können sich die Streitenden zur Schlichtung ihres Streites auf ein Verfahren vor einem Schiedsgericht des Vereins einigen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem/ einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen. Jede Partei bestimmt einen Beisitzer/ eine Beisitzerin ihrer Wahl aus der Mitte der Mitglieder. Die Beisitzer bestimmen ein Vereinsmitglied zum/ zur Vorsitzenden. Vorsitzender/ Vorsitzende und Beisitzer dürfen kein anderes Vereinsamt innehaben.

Kommt es innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Beisitzer durch die Streitenden keine Einigung über den/ die Vorsitzenden zustande, so ist dieser vom Vorstand zu bestimmen.

Von ihrer Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, haben die Streitenden den Vereinsvorstand bei der Bestellung der Beisitzer zu verständigen. Ihm ist gleichzeitig Mitteilung über den Streitgegenstand zu machen. Mit der Bestellung ihrer Beisitzer erkennen die Streitenden an, dass sie sich der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen.

§ 21

Verfahren bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten aus § 11 dieser Satzung, so kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung;
- b. sofortige Suspendierung von einem Vereinsamt;
- c. Ausschluss vom Sportbetrieb;
- d. Verbot des Betretens der vom Verein benutzten Sportstätten.

Der/Die Betroffene hat innerhalb von 14 Tagen das Recht des Widerspruchs. Widerspricht er/sie, so muss er/sie sich auf die Bestellung des Schiedsgerichts einlassen. Einen Beisitzer/eine Beisitzerin bestellt der Vorstand. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 20. Versäumt der/die Betroffene, den von ihm/ihr zu bestellenden Beisitzer/ Beisitzerin innerhalb von 14 Tagen nach Einlegen des Widerspruches zu benennen, so wird die vom Vereinsvorstand verhängte Maßnahme wirksam.

§ 22

Schlichtung vor Sportgerichten

Streitende Vereinsmitglieder können ihren Streit auch vor einem Sportgericht der unteren Ebene des Landessportbundes oder seiner Fachverbände austragen. Eine Übernahme von Verfahrenskosten aus solchem Streit durch den Verein ist nicht statthaft.

§ 23

Die Abteilungsleiter/ -innen

Die Abteilungsleiter/ -innen werden von über 18 Jahre alten Mitgliedern einer Abteilung gewählt. Unterbleibt die Wahl, so kann der Vereinsvorstand einen Abteilungsleiter/ eine Abteilungsleiterin auf ein Jahr bestellen.

Die Abteilungsleiter/ -innen regeln den Sportbetrieb in ihren jeweiligen Fachabteilungen selbstständig. Sie können Vereinsmitglieder zu ihrer Unterstützung heranziehen.

§ 24

Die Kassenprüfer/ -innen

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer/ -innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/ -innen erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 26

Abstimmung und Wahlen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen/ Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung/ Wahl geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Abstimmung/ Wahl beantragt wird.

Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern muss die Abstimmung/ Wahl geheim erfolgen. Auch der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann bestimmen, dass eine Abstimmung/ Wahl geheim erfolgen soll.

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Hauptversammlung mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 27

Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 28

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haselünne oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – im Sinne vorstehender Satzung – zu verwenden hat.

§ 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 30

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 23. Januar 2020 in Kraft.

Alle bisher gültigen Regelungen und Absprachen innerhalb des Vereins treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 31

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Meppen.

Haselünne, 23.01.2020

Gerhard Papenbrock

1. Vorsitzender

Thomas Janning

2. Vorsitzender

Günter Strotmann
Geschäftsführer

Jürgen Röckers
Kassenwart

Christoph Möller
Beisitzer

Jürgen Dickmännken
Beisitzer

Carl-Wilhelm Vehmeyer
Beisitzer